

Checkliste für Mieter zum Thema Mieterhöhung

Sie sind Mieter und haben ein Mieterhöhungsverlangen von Ihrem Vermieter erhalten? Da nicht jede Mieterhöhung zulässig ist, prüfen Sie zuerst anhand der folgenden Checkliste, ob die Mieterhöhung zulässig ist:

1. Wann war die letzte Mieterhöhung? _____

Frühestens 15 Monate nach Einzug bzw. nach der letzten Mieterhöhung darf ein Vermieter die Kaltmiete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete anpassen!

2. Wie wurde die Mieterhöhung vom Vermieter begründet?

a) Anpassung an den Mietspiegel, b) Anpassung der im Mietvertrag vereinbarten Indexmiete, c) geplante Modernisierung

3. Die Frist zu der die Miete steigen soll beträgt laut Mieterhöhungsverlangen ____ Monate.

Zwischen Eingang Mieterhöhungsverlangen und Beginn erhöhter Miete müssen mindestens 3 Monate liegen!

4. Um wieviel Prozent soll die Kaltmiete steigen? _____ € Kaltmiete bisher, _____ € neue Kaltmiete, macht eine Steigerung um _____ Prozent.

*Die Mietpreiserhöhung darf innerhalb von 3 Jahren nicht höher als 20 Prozent betragen. In vielen Städten, in denen die Kappungsgrenze (ob in Ihrer Kommune die Kappungsgrenze gilt, sehen Sie unten *) gilt, darf die Miete nur um maximal 15 Prozent erhöht werden.*

5. Hat der Vermieter Ihnen eingeräumt, dass Sie bis zur geplanten Mieterhöhung der Mieterhöhung zustimmen sollen? __ Ja, __ Nein.

Ist der Mieter mit der Mieterhöhung nicht einverstanden, so kann er seine Zustimmung verweigern. Der Vermieter muss dann auf Zustimmung klagen.

- **Stimmen Sie daher keiner Mieterhöhung zu, die Sie nicht überprüft haben!**
- **Wenden Sie sich im Zweifel an den örtlichen Mieterverein (Mitgliedschaft ist Voraussetzung)!**
- **Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, so wenden Sie sich an einen Fachanwalt für Mietrecht!**

* Die Städte und Gemeinden in denen die Kappungsgrenze gemäß KappVO BW, §1 gilt: Altbach, Asperg, Bad Krozingen, Bad Säckingen, Baienfurt, Denzlingen, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Emmendingen, Eppelheim, Fellbach, Freiberg am Neckar, Freiburg im Breisgau, Friedrichshafen, Grenzach-Wyhlen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Kirchentellinsfurt, Konstanz, Leimen, Lörrach, March, Merzhausen, Möglingen, Neckarsulm, Offenburg, Radolfzell am Bodensee, Rastatt, Ravensburg, Reutlingen, Rheinfelden (Baden), Rheinstetten, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steinen, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Umkirch, Waldkirch, Weil am Rhein, Weingarten und Wendlingen am Neckar sind Gebiete im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.